



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 28. November 2007

27. Stück

95. Gesetz vom 18. September 2007 über die Bestellung von Aufsichtsorganen (Steiermärkisches Aufsichtsgesetz – StAOG) und die Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes.  
[XV. GPSiLT RV EZ 1497/1 AB EZ 1497/4]
96. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. November 2007, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM<sub>10</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung 2008).
97. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. November 2007 über die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark.

## 95.

### **Gesetz vom 18. September 2007 über die Bestellung von Aufsichtsorganen (Steiermärkisches Aufsichtsgesetz – StAOG) und die Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Steiermärkisches Aufsichtsgesetz – StAOG**

#### Abschnitt 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

#### **Aufsichtsorgane**

(1) Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die Überwachungstätigkeiten ausüben und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu bestellt sind.

(2) Aufsichtsorgane können – abgesehen vom Abschnitt 2 – nur bestellt werden, wenn in Landes- oder Bundesgesetzen die Überwachung durch besondere Organe vorgesehen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur insoweit, als nicht andere Landesgesetze abweichende Regelungen enthalten.

#### § 2

#### **Bestellung**

(1) Aufsichtsorgane sind mit Bescheid zu bestellen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ihrer Bestellung zustimmen.

(2) Im Bestellungsbescheid ist der Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans festzulegen.

(3) Die Bestellung erfolgt grundsätzlich unbefristet; eine befristete oder bedingte Bestellung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

#### § 3

#### **Persönliche Voraussetzungen**

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Volljährigkeit,
3. Vertrauenswürdigkeit und
4. körperliche und geistige Eignung.

(2) Als vertrauenswürdig gilt jedenfalls nicht, wer

1. wegen strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde oder
2. mindestens zweimal wegen Übertretung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, deren Übertretung mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvereinbar ist, rechtskräftig bestraft wurde.

#### § 4

##### **Fachliche Voraussetzungen**

(1) Die fachlichen Voraussetzungen sind:

1. die praktischen und theoretischen Kenntnisse des in Frage kommenden Fachgebietes, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, und
2. die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans.

(2) Die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse für den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die Art des Nachweises werden durch die jeweiligen materienrechtlichen Vorschriften festgelegt.

(3) Die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten ist der Behörde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

#### § 5

##### **Angelobung**

(1) Das bestellte Aufsichtsorgan hat vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Bei Personen, die bereits als Aufsichtsorgan angelobt worden sind, genügt die Erinnerung an ihre Angelobung.

#### § 6

##### **Dienstabzeichen und Dienstaussweis**

(1) Die Behörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis auszufolgen.

(2) Das Dienstabzeichen hat zumindest die Funktion als Aufsichtsorgan ersichtlich zu machen. Näheres kann durch Verordnung festgelegt werden.

(3) Der Dienstaussweis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung als Dienstaussweis und dessen Nummer,
2. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
3. den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans,
4. den sachlichen und örtlichen Aufgabenbereich,
5. das Datum der Bestellung.

(4) Das Aufsichtsorgan hat bei Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstaussweis mitzuführen. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen der/des Betretenen vorzuweisen.

(5) Das Aufsichtsorgan hat der Behörde jede Änderung des Namens unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Dienstaussweis zur Änderung vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstaussweises oder Dienstabzeichens der Behörde zu melden.

(6) Das Dienstabzeichen und der Dienstaussweis sind der Behörde zurückzugeben, wenn die Funktion beendet ist.

#### § 7

##### **Befugnisse von landesgesetzlich vorgesehenen Aufsichtsorganen**

(1) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.

(2) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des VStG zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG;
2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG;
3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

(3) Die Gesetze, die die Überwachung durch Aufsichtsorgane vorsehen, können deren Befugnisse einschränken oder erweitern.

(4) Aufsichtsorgane sind bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit an die Weisungen jener Behörden gebunden, für die sie jeweils tätig sind.

(5) Aufsichtsorgane unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Artikel 20 Abs. 3 B-VG.

(6) Aufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinne des § 74 StGB.

## § 8

### **Beendigung und Abberufung**

(1) Die Funktion als Aufsichtsorgan endet durch

1. Tod,
2. Zurücklegung,
3. Zeitablauf bei befristeter Bestellung,
4. Eintritt einer auflösenden Bedingung oder
5. Abberufung.

(2) Die Abberufung ist mit Bescheid auszusprechen, wenn

1. die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,
2. eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird,
3. das Aufsichtsorgan gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat,
4. eine der Organtätigkeit zugrunde liegende privatrechtliche Vereinbarung des Organs mit einem Dritten aufgelöst wird oder
5. die/der Antragsberechtigte ihren/seinen Antrag auf Bestellung widerruft.

## Abschnitt 2

### **Besondere Bestimmungen für die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen**

## § 9

### **Bestellung und Aufgaben der Aufsichtsorgane**

(1) Auf Grund dieses Gesetzes können auf Antrag einer Gemeinde Aufsichtsorgane bestellt werden. Diese Aufsichtsorgane haben die Aufgabe, Übertretungen der Gebote und Verbote ortspolizeilicher Verordnungen zu verfolgen.

(2) Aufsichtsorgane dürfen nur für den räumlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.

(3) Fachliche Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 ist die Kenntnis der jeweils maßgeblichen ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Behörde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

## Abschnitt 3

### **Schlussbestimmungen**

## § 10

### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

## § 11

**Behörden**

(1) Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

## § 12

**Strafbestimmungen**

(1) Wer

1. ein Dienstabzeichen oder einen Dienstausweis eines Aufsichtsorgans unbefugt oder missbräuchlich führt oder verwendet oder

2. die Anordnungen eines Aufsichtsorgans nicht befolgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2500 Euro zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Unbefugt oder missbräuchlich geführte oder verwendete Ausweise oder Abzeichen, die der Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z. 1 zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären.

## § 13

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. November 2007, in Kraft.

## Artikel 2

**Änderung des Landes-Sicherheitsgesetzes**

Das Landes-Sicherheitsgesetz, LGBL Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 88/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 e lautet:

„§ 3 e

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die in den §§ 1, 2, 3 a, 3 b, 3 c und 3 d geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

**Landessicherheits-Aufsichtsorgane**

(1) Zur Verfolgung von Übertretungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2, der §§ 3 a und 3 b Abs. 1 bis 4, des § 3 c Abs. 1 sowie der dazu ergangenen Verordnungen können auf Antrag einer Gemeinde Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz – StAOG bestellt werden.

(2) Aufsichtsorgane dürfen nur für den räumlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.

(3) Für diese Aufsichtsorgane werden als fachliche Voraussetzungen die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Landessicherheitsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts, festgelegt. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Behörde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

(4) Behörde im Sinne des § 11 Abs. 1 StAOG ist die jeweilige Strafbehörde nach § 4.“

3. Der bisherige § 6 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 3 e sowie die Einfügung des § 4 a durch die Novelle LGBL Nr. 95/2007 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. November 2007, in Kraft.“

Landeshauptmann  
Voves

Erster Landeshauptmannstellvertreter  
Schützenhöfer

**96.****Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. November 2007, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM<sub>10</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung 2008)**

Auf Grund der §§ 10 und 15 a des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

## 1. Abschnitt

**Allgemeines**

- § 1 Zielbestimmung
- § 2 Sanierungsgebiete
- § 3 Besonders belastetes Sanierungsgebiet

## 2. Abschnitt

**Maßnahmen**

- § 4 Brauchtumsfeuer

## 3. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

- § 5 Verweisungen
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Außerkrafttreten

## 1. Abschnitt

**Allgemeines**

## § 1

**Zielbestimmung**

Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM<sub>10</sub> (Feinstaub) geführt haben, zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern.

## § 2

**Sanierungsgebiete**

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Sanierungsgebiet „**Großraum Graz**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Graz Stadt	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg

2. Sanierungsgebiet „**Mur-Mürz-Furche**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Bruck an der Mur, Parschlug, Sankt Marein im Mürztal  Kapfenberg (nur die Katastralgemeinden): Deuchendorf, Diemlach, Hafendorf, Kapfenberg, Krottendorf, Pötschach, Pötschen, Sankt Martin, Schörgendorf und Winkl  Oberaich (nur die Katastralgemeinden): Oberaich, Oberdorf-Landskron, Picheldorf und Streitgarn  Sankt Lorenzen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Rammersdorf, Rumpelmühle und Sankt Lorenzen im Mürztal
Judenburg	Zeltweg
Knittelfeld	Apfelberg, Feistritz bei Knittelfeld, Flatschach, Großlobming, Knittelfeld, Sankt Lorenzen bei Knittelfeld, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Spielberg bei Knittelfeld  Kobenz (nur die Katastralgemeinden): Kobenz und Raßnitz  Sankt Marein bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden): Greuth, Prank und Sankt Marein
Leoben	Kraubath an der Mur, Niklasdorf, Proleb, Sankt Peter-Freienstein, Traboch, Trofaiaich  Leoben (nur die Katastralgemeinden): Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlal, Prettschach und Waasen  Sankt Michael in Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden): Brunn, Jassing, Liesingthal, Sankt Michael in Obersteiermark und Vorderlainsach  Sankt Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden): Kaisersberg, Niederdorf und Sankt Stefan
Mürzzuschlag	Mürzhofen  Allerheiligen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Allerheiligen, Edelsdorf und Sölsnitz  Kindberg (nur die Katastralgemeinden): Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfel und Kindthal

3. Sanierungsgebiet „**Mittleres Murtal**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Breitenau am Hochlantsch, Pernegg an der Mur
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz, Eisbach, Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Straßengel, Peggau, Röthelstein, Schrems bei Frohnleiten  Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden): Adriach, Frohnleiten, Laas, Laufnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten und Wannersdorf  Übelbach (nur die Katastralgemeinden): Übelbach Land und Übelbach Markt

## 4. Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Deutschlandsberg	Aibl, Bad Gams, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frauental an der Laßnitz, Georgsberg, Greisdorf, Groß Sankt Florian, Großradl, Gundersdorf, Holleneegg, Lannach, Limberg bei Wies, Marhof, Pitschgau, Pölfing-Brunn, Preding, Rassach, Sankt Josef (Weststeiermark), Sankt Martin im Sulmtal, Sankt Peter im Sulmtal, Sankt Stefan ob Stainz, Schwanberg, Stainz, Staintal, Stallhof, Sulmeck-Greith, Unterbergla, Wernersdorf, Wettmannstätten, Wies
Feldbach	alle
Fürstenfeld	alle
Graz-Umgebung	Attendorf, Brodingberg, Dobl, Edelsgrub, Eggersdorf bei Graz, Fernitz, Hart-Purgstall, Haselsdorf-Tobelbad, Hitzendorf, Höf-Präbach, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Krumegg, Kumberg, Langeegg bei Graz, Laßnitzhöhe, Lieboch, Mellach, Nestelbach bei Graz, Rohrbach-Steinberg, Sankt Bartholomä, Sankt Marein bei Graz, Sankt Oswald bei Plankenwarth, Stattegg, Stiwoll, Thal, Unterpremstätten, Vasoldsberg, Weinitzen, Wernsdorf, Wundschuh, Zettling, Zwaring-Pöls
Hartberg	Bad Waltersdorf, Blaindorf, Buch-Geiseldorf, Dechantskirchen, Dienersdorf, Ebersdorf, Friedberg, Grafendorf bei Hartberg, Greinbach, Großhart, Hartberg, Hartberg Umgebung, Hartl, Hofkirchen bei Hartberg, Kaibing, Kaindorf, Lafnitz, Limbach bei Neudau, Neudau, Pinggau, Pöllau, Pöllauberg, Rabenwald, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Saifen-Boden, Sankt Johann bei Herberstein, Sankt Johann in der Haide, Sankt Magdalena am Lemberg, Schlag bei Thalberg, Schönegg bei Pöllau, Sebersdorf, Siegersdorf bei Herberstein, Stambach, Stubenberg, Tiefenbach bei Kaindorf, Wörth an der Lafnitz
Leibnitz	alle
Radkersburg	alle
Voitsberg	Bärnbach, Köflach, Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Maria Lankowitz, Mooskirchen, Rosental an der Kainach, Sankt Johann-Köppling, Sankt Martin am Wöllmißberg, Söding, Södingberg, Stallhofen, Voitsberg,
Weiz	Albersdorf-Prebuch, Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf-Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Preßguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, Sankt Margarethen an der Raab, Sankt Ruprecht an der Raab, Sinabelkirchen, Thannhausen, Ungerdorf, Unterfladnitz und Weiz

## § 3

**Besonders belastetes Sanierungsgebiet**

Als überdurchschnittlich belastetes Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 in Verbindung mit § 9b Z. 3 IG-L wird das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ (§ 2 Z. 1) festgelegt.

## 2. Abschnitt

**Maßnahmen**

## § 4

**Brauchtumsfeuer**

Für Brauchtumsfeuer gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen gilt Folgendes:

1. Im besonders belasteten Sanierungsgebiet (§ 3) ist die Entfachtung von Brauchtumsfeuern unzulässig.
2. In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 Z. 2 bis 4 ist die Entfachtung von Brauchtumsfeuern wie folgt eingeschränkt:
  - a) Brauchtumstage in der Steiermark, an denen ein offenes Feuer im Freien entfacht werden darf, sind ausschließlich der Karsamstag sowie der 21. Juni (Sommersonnenwende) und
  - b) für Brauchtumsfeuer dürfen nur biogene Materialien gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen in trockenem Zustand verwendet werden.

## 3. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

## § 5

**Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgenden Fassungen zu verstehen:

1. Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2006;
2. Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001;

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

## § 7

**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM<sub>10</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung), LGBL. Nr. 131/2006, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
Wegscheider

**97.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. November 2007 über die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark**

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999, wird verordnet:

**§ 1**

Das Land Steiermark gliedert sich – abgesehen von Graz als Stadt mit eigenem Statut – in die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Judenburg, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Radkersburg, Voitsberg und Weiz.

**§ 2**

Der Sprengel der im § 1 genannten politischen Bezirke umfasst folgende Bezirksgerichtssprengel:

**Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur:**

Bezirksgerichtssprengel Bruck an der Mur

**Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg:**

Bezirksgerichtssprengel Deutschlandsberg und Stainz

**Bezirkshauptmannschaft Feldbach:**

Bezirksgerichtssprengel Feldbach

**Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld:**

Bezirksgerichtssprengel Fürstenfeld

**Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:**

Bezirksgerichtssprengel Frohnleiten und Graz-Ost mit Ausnahme der Grazer Stadtbezirke

**Bezirkshauptmannschaft Hartberg:**

Bezirksgerichtssprengel Hartberg

**Bezirkshauptmannschaft Judenburg:**

Bezirksgerichtssprengel Judenburg

**Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld:**

Bezirksgerichtssprengel Knittelfeld

**Bezirkshauptmannschaft Leibnitz:**

Bezirksgerichtssprengel Leibnitz

**Bezirkshauptmannschaft Leoben:**

Bezirksgerichtssprengel Leoben

**Bezirkshauptmannschaft Liezen:**

Bezirksgerichtssprengel Irdning, Liezen und Schladming

**Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag:**

Bezirksgerichtssprengel Mürzzuschlag

**Bezirkshauptmannschaft Murau:**

Bezirksgerichtssprengel Murau

**Bezirkshauptmannschaft Radkersburg:**

Bezirksgerichtssprengel Bad Radkersburg

**Bezirkshauptmannschaft Voitsberg:**

Bezirksgerichtssprengel Voitsberg

**Bezirkshauptmannschaft Weiz:**

Bezirksgerichtssprengel Gleisdorf und Weiz

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 29. November 2007, in Kraft.

## § 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Sitz und Sprengel der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, LGBL Nr. 66/1976, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves



## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2007

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 350 Seiten	€ 51,-	€ 87,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

